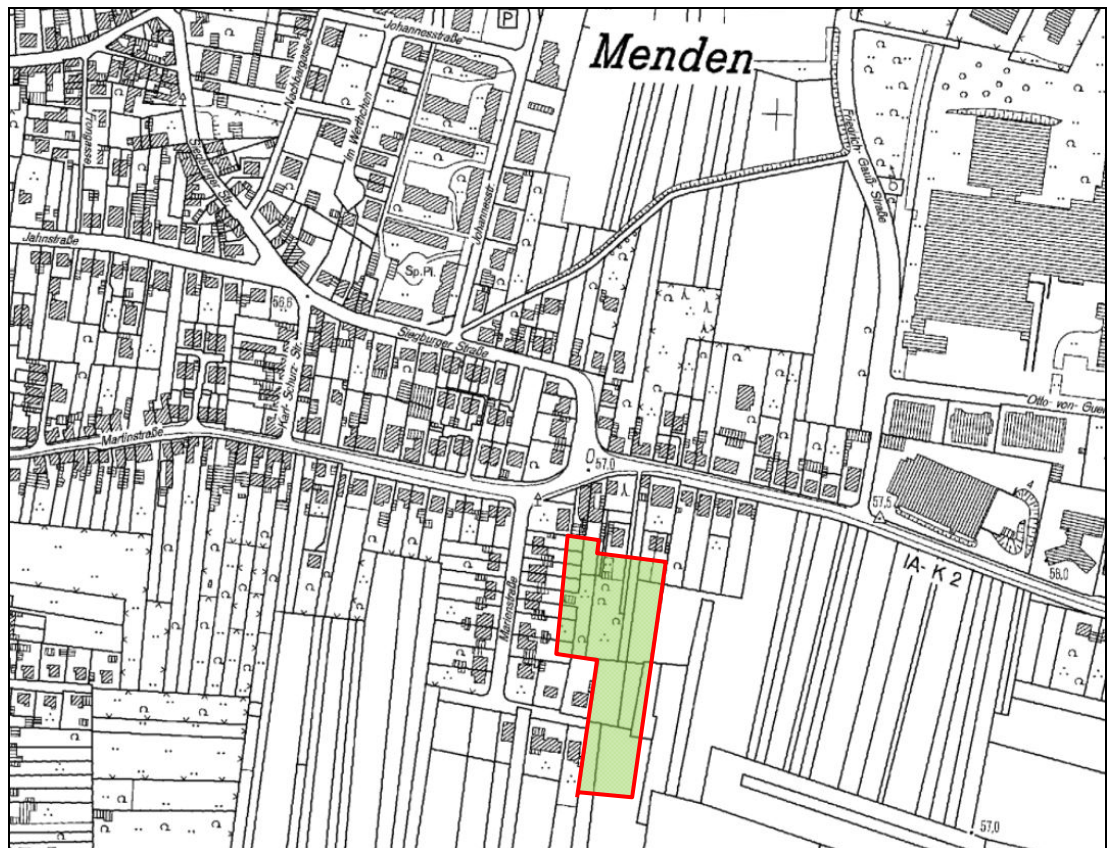


Stadt Sankt Augustin Bebauungsplan Nr. 425 'Marienstraße' Menden



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Sankt Augustin
Stadtplanung und Bauordnung
Marktstraße 1
53754 St. Augustin

Auftragnehmer: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53117 Bonn

Projektnummer: 14-040
Bonn, den 30. November 2017

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	3
4.1	Beurteilung Säugetiere	5
4.2	Beurteilung Amphibien	5
4.3	Beurteilung Reptilien	6
4.4	Beurteilung Vögel	6
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	7
6	Zusammenfassung	8

Anhang: Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 'Marienstraße' zur Erweiterung der Wohnbebauung im Ortsteil Menden. Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt am bestehenden südöstlichen Ortsrand von Menden im Übergang zur offenen Ackerflur. Östlich des Plangebietes schließt sich an der Siegburger Straße der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 424 an. Es handelt sich um eine Ortsrandbegrünung im Rahmen des Regionale Projektes 'Grünes C'.

Im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplangebietes ist eine Baufeldfreimachung mit Neugestaltung des Geländes erforderlich. Hierdurch werden möglicherweise Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)¹ besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei Planungsvorhaben zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf der Basis einer Ortsbegehung sowie der Auswertung verfügbarer Daten geklärt, ob das Planungsvorhaben möglicherweise zu Verbotstatbeständen des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG führt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der '*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*' des MUNLV² in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'³.

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden alle relevanten, zum jetzigen Planungsstand bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens mit einbezogen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 7.8.2013 / 3154

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Bebauungsplangebiet Nr. 425 schließt unmittelbar an am südöstlichen Siedlungsrand von Menden im Übergang zur freien Landschaft an. Der Bebauungsplan umfasst Teile der rückwärtigen Hausgärten der Bebauung an der Marienstraße, aber auch Grabeland, Obst- und Rasenflächen, sowie Teile der anschließenden Ackerflur zwischen den Ortsteilen Menden und Mülldorf. Im Plangebiet befinden sich einige Obstbäume, Hecken und Nadelgehölze. Kleinflächig liegt eine Versiegelung mit Verbundpflaster vor.

Besondere Tier- und Pflanzenlebensräume, wie ungestörte Feldhecken, Magerstandorte liegen nicht vor.

Planung

Die Stadt Sankt Augustin plant aufgrund der starken Nachfrage an Baugrundstücken den Neubau bzw. die Erweiterung von Wohnbaufläche. Die Erweiterung ist östlich der bestehenden Wohnbebauung an der Marienstraße geplant.

Der städtebauliche Entwurf sieht aufgrund der Ortsrandlage eine lockere Einzel- bzw. Doppelhausbebauung in eingeschossiger Bauweise mit jeweils einer zulässigen Wohneinheit und einer Grundflächenzahl von 0,3 vor. Die äußere Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Marienstraße von Süden. Eine Durchfahrt zur Siegburger Straße ist nicht vorgesehen.

Weitere Planungen und Projekte

Die westliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 425 bildet der Geltungsbereich der 'Abrundungssatzung Sankt Augustin-Menden'. Die bestehende Wohnbebauung an der Marienstraße wurde im November 1995 durch Festsetzungen südlich und östlich der Marienstraße und im Norden an der Siegburger Straße ergänzt. In den letzten Jahren sind im Süden zwei Wohnhäuser (Nrn. 22a und 28) und an der Siegburger Straße 3 neue Wohnhäuser hinzugekommen. Weitere Bauflächen sind vorhanden.

Östlich des Plangebietes schließt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 424 an, der im Zuge des Regionale Projektes 'Grünes C' durch Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche eine Ortsrandbegrünung vorsieht. Das Plangebiet BP Nr. 425 wird von den Flächen der Abrundungssatzung und dem Plangebiet des BP Nr. 424 eingeschlossen. Der Grünzug ist bereits baulich umgesetzt.

In der 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 'Siegburg – Troisdorf – St. Augustin' vom 05.07.2005 wird als Entwicklungsziel für die Landschaft die 'temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über Bauleitplanung und andere Verfahren' festgesetzt. Schutzgebiete (NSG, LSG, gesetzliche geschützte Biotop) sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt (2008) ist das vorgesehene Bebauungsplangebiet Nr. 425 bereits als 'Wohnbaufläche' dargestellt.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als erste Orientierungshilfe dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für das Messtischblatt '5209 Siegburg'⁴. Das Projektgebiet (Lage mit rotem Kreis gekennzeichnet) befindet sich im Ortsteil Sankt Augustin-Menden.

Abb. 2: Messtischblatt '5209 Siegburg' mit Lage des Projektgebietes (roter Kreis)



Die nachfolgende Tabelle führt alle nachweislich vorkommenden planungsrelevanten Arten nach Angaben des LANUV auf, die ihre Lebensräume in Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäuden haben. Die Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) und eine kurze Lebensraumbeschreibung.

⁴ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5209>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt 5209 der Lebensräume Äcker, Gärten, Parks und Gebäude- (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Lebensraumbeschreibung
Säugetiere			
▪ Braunes Langohr		G	Waldart, Quartiere in Baumhöhlen, Spalten
▪ Großer Abendsegler		G	Waldart, Quartiere in Baumhöhlen, Kästen
▪ Großes Mausohr		U	im Wald jagende Art, Quartiere Gebäuden
▪ Haselmaus		G	gut strukturierte Walränder, Gärten, Parks
▪ Kleine Bartfledermaus		G	gebäudebewohnende Art
▪ Rauhauffledermaus		G	Waldart, Quartiere in Baumhöhlen, Kästen
▪ Wasserfledermaus		G	Waldart, Quartiere in Baumhöhlen, Spalten
▪ Zweifarbfledermaus		G	Felsenreiche Wälder, ersatzweise Gebäude
▪ Zwergfledermaus		G	gebäudebewohnende Art
Amphibien			
▪ Geburtshelferkröte		U	Vorallem in Steinbrüchen und Tongruben
▪ Gelbbauchunke		S	Pionierart sonnenexponierter Kleingewässer
▪ Kammmolch		G	Offenlandart in Niederungslandschaften
▪ Kleiner Wasserfrosch		G	Gewässer in sumpfigen Wiesen und Weiden
▪ Kreuzkröte		U	Flachgewässer, sandige offene Lebensräume
Reptilien			
▪ Mauereidechse		U	felsige und steinige Lebensräume
▪ Schlingnatter		U	reich strukturierte offene Lebensräume
▪ Zauneidechse		G-	reich strukturierte offene Lebensräume
Vögel			
▪ Eisvogel		G	Höhlenbrüter an Fließ- und Stillgewässer
▪ Feldlerche		G	Offenlandbrüter auf Acker und Wiesen
▪ Feldschwirl		G	Bodenbrüter. Ext. Grünland mit Gebüsch
▪ Gartenrotschwanz		U-	Halbhöhlenbrüter. Obstwiesen und Heiden
▪ Habicht		G	Waldbrüter. Wälder mit offenen Partien
▪ Kiebitz		G	Offenlandbrüter auf Acker und Wiesen
▪ Kleinspecht		G	Parkartige oder lichte Laub- u. Mischwälder
▪ Mäusebussard		G	Baumbrüter, offene Landschaft
▪ Mehlschwalbe		G-	Gebäudebrüter, halboffene Kulturlandschaft
▪ Rauchschwalbe		G-	Gebäudebrüter, halboffene Kulturlandschaft
▪ Rotmilan		S	Waldrandbrut, offene reiche Landschaft
▪ Schleiereule		G	Gebäudebrüter, halboffene Kulturlandschaft
▪ Schwarzeiher		U	Bodenbrüter, Offenland mit Singwarten
▪ Sperber		G	Freibrüter in Nadelgehölz, Kulturlandschaft
▪ Turmfalke		G	gebäudebrütende Art
▪ Turteltaube		U-	gebüschbrütende Art, offene Landschaft
▪ Waldkauz		G	in Gebäuden oder in Baumhöhlen brütend
▪ Waldohreule		G	Freibrüter in halboffenen Parklandschaften

In den nachfolgenden Kapiteln wird das festgestellte oder potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus den Erkenntnissen der Ortsbegehungen am 17.03.2014 und 11.09.2017 durch Dipl. Biol. S. Möhler beurteilt. Des Weiteren wurden verfügbaren Daten aus dem Fundortkataster ausgewertet.

Zudem liegen Angaben aus der faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Einschätzung zum Verbindungselement Grünes C⁵ und Informationen aus dem Büro für Natur- und Umweltschutz der Stadt Sankt Augustin vor.

4.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der LANUV-Liste (Tabelle 1) kommen im Bereich des Messtischblattes 5209 'Siegburg' nachweislich die Haselmaus und 8 Fledermausarten vor.

Haselmaus

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet kann aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese kleine Säugetierart lebt in Laub- und Laubmischwäldern, bevorzugt in naturnahen Buchenwäldern, an gut strukturierten Waldrändern, sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. Gesicherte Nachweise im Rhein-Sieg-Kreis liegen für den Kottenforst⁶ vor. Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand zur Ackerflur und weist keine entsprechenden Lebensraumstrukturen auf. Funktionsbeziehungen zu Wäldern sind nicht vorhanden.

Fledermäuse

In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse liegen keine besonderen Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes als Quartierstandort vor. In den Gärten sind keine Bäume vorhanden, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Der Baumbestand weist nach den Untersuchungen keine nutzbaren Spechthöhlen, Stammabbrüche mit Ausfaltungen oder Rindenabspaltungen auf, die als Verstecke oder Quartiere für Fledermäuse geeignet wären. In einem Garten befinden sich zwei Halbstamm-Obstbäume die Höhlen aufweisen, diese sind aber für Fledermäuse nicht geeignet. Es ist nicht auszuschließen, dass die angrenzenden Wohngebäude an der Marienstraße, die nicht Teil des Bebauungsplanes sind, als Sommerquartiere von Zwergfledermäusen und anderen siedlungstypischen Arten genutzt werden. Die Gärten im Plangebiet sind als Jagdrevier für Fledermäuse geeignet. Der Baumbestand in einigen Gartenparzellen bietet vertikale Strukturen, die gerne von Zwergfledermäusen während des Jagdfluges aufgesucht werden. In Folge der geplanten Wohnbebauung und dem damit verbundenen Verlust von Bäumen und Sträuchern ergeben sich nach fachlicher Einschätzung keine erheblichen Störungen, da im nahen Umfeld Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse zur Insektenjagd vorhanden sind, bzw. durch die Ortsrandbegrünung gestärkt werden. Tötungen von Tieren, Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ausgeschlossen.

4.2 Beurteilung Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wird aufgrund des Fehlens von Wasserflächen in der Umgebung und von geeigneten Lebensraumstrukturen ausgeschlossen.

In der Umgebung von Hangelar liegen Hinweise auf eine Besiedlung der Kreuzkröte vor. In der Siegaue ist das Vorkommen des Kammmolches bekannt. Funktionsbeziehungen zum Plangebiet werden ausgeschlossen. Lebensräume der beiden

⁵ Büro für Faunistik & Freilandforschung (2012): Faunistische Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Einschätzung – Ortsrand Siegburger Straße, St. Augustin Menden. Verbindungselement Grünes C: Mitte St. Augustin. I.A. Ingenieurbüro Rietmann. Troisdorf

⁶ Mündliche Mitteilung der Biologischen Station Bonn

streng geschützten Amphibienarten Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte sind nicht vorhanden.

4.3 Beurteilung Reptilien

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Schlingnatter und der Mauereidechse kann nach fachlicher Einschätzung aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Die nächstliegenden Vorkommen befinden sich am Siebengebirge.

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nach fachlicher Einschätzung nicht wahrscheinlich. Die nächsten bekannten Populationen befinden sich nach den Angaben des LANUV-Fundortkatasters an der Bahnstrecke zwischen Bonn-Beuel und Köln-Deutz, sowie in den aufgelassenen Kiesgruben bei Hangelar im Süden des Plangebietes.

Nach mündlicher Mitteilung eines Gartenbesitzers liegen keine Hinweise auf eine Besiedlung der Gärten bzw. des Grabelandes östlich der Wohnbebauung an der Marienstraße vor. Die Gärten mit einem hohen Gehölzanteil, die Ackerflächen und die baulich umgesetzten Flächen des Grünen C sind als Lebensraum nicht geeignet. Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet wird demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

4.4 Beurteilung Vögel

Bei der Begehung des Plangebietes wurden in den Gärten verbreitete und ungefährdete Vogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Ringeltaube, Elster, Grünfink und Heckenbraunelle, sowie Blau- und Kohlmeise vorgefunden. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Höhlen entfallen Nistplätze höhlenbrütender Vogelarten, wie Spechte und Gartenrotschwanz. Gebäudebrütende Arten, wie Haussperling, Mehl- und Rauchschnalze wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Auf den Ackerflächen konnten keine typischen Vogelarten der offenen Kulturlandschaft beobachtet werden. Es ist aber durchaus möglich, dass in einem deutlichen Abstand zum bestehenden Siedlungsrand die Feldlerche und das Rebhuhn vorkommen. Nach Hinweisen der Anwohner wurden diese beiden Arten in den letzten Jahren gesehen. Verstöße gegen das Artenschutzrecht in Folge der geplanten Bebauung sind nicht erkennbar. Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen werden keine wesentlichen Teile des Brutlebensraumes dieser Arten in Anspruch genommen. Beide Vogelarten halten erfahrungsgemäß einen Abstand zu Siedlungsrandern und anderen vertikalen Strukturen.

Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen von Turmfalken im Umfeld des Plangebietes. Nach Angaben der Anwohner brütet ein Turmfalkenpaar seit mehreren Jahren im Dachgiebel des Hauses Nr. 22. Während der Ortsbegehung wurde ein Turmfalke in der unmittelbaren Umgebung beobachtet. Nach Angaben der Stadt Sankt Augustin ist in den letzten Jahren eine Brut im Kirchturm von Menden bekannt. Ob es sich um dasselbe Brutpaar handelt, ist nicht bekannt. Des Weiteren wurden an der nach Westen orientierten Fassade des neu errichteten Wohnhauses Nr. 28 zahlreiche Gewöllereste und Kotsuren des Turmfalken festgestellt. Unter dem Dachgiebel befinden sich ein Balken und eine Fensterbrüstung, die als Ansitzwarten zu den Jagdflügen dienen können. Die Fassade des Hauses bietet optimale Bedingungen zur Jagd von Mäusen auf den angrenzenden Ackerflächen oder im Umfeld des Schuppens am südlichen Ende der Bebauung an der Marienstraße.

Projektbedingte Störungen des Turmfalken, die zu einer Aufgabe des Brutstandortes führen, werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand der Planung ausgeschlossen. Turmfalken lassen sich normalerweise durch eine Siedlungstätigkeit wenig stören. Zwischen dem Brutplatz am Haus Nr. 22 und der geplanten Bebauung

durch den BP Nr. 425 befindet sich bereits ein Neubau (Haus Nr. 22a), der den Brutplatz vor der Baumaßnahme abschirmt. Wesentliche Habitatrequisiten werden in Folge der geplanten Bebauung nicht in Anspruch genommen. Die Gartenflächen, die von der Planung betroffen sind, stellen keinen wesentlichen Jagdlebensraum dar.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen

Da Fledermaus-Quartiernutzungen im Bebauungsplangelände ausgeschlossen werden, sind Maßnahmen zur Beschränkung der Bauzeit nicht erforderlich.

In Bezug auf die Zerstörung von Niststätten, der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglich. Um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten im Winter ab Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Nist- und Brutzeiten (in der Zeit vom 01. März bis 30. September) gem. § 39 (5) BNatSchG durchzuführen.

Eine besondere Störungsempfindlichkeit des Turmfalkenpaars gegenüber der vorgesehenen Planung liegt nicht vor. Der Fortbestand des Vorkommens ergibt sich durch den Erhalt der Niststätte im Haus und des Baumbestandes auf dem Grundstück. In den letzten Jahren wurde direkt vor dem Haus Nr. 22 das Wohnhaus Nr. 22a errichtet, ohne dass der Nistplatz aufgegeben wurde. Der Nahrungslebensraum wird durch die Planung des BP 425 grundsätzlich nicht eingeschränkt. Das Umfeld bietet auch nach Umsetzung der Planung günstige Möglichkeiten zur Mäusejagd.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind, nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Planungen und des Bestandes, nicht notwendig.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 'Marienstraße' zur Erweiterung der Wohnbebauung im Ortsteil Menden. Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt am bestehenden südöstlichen Ortsrand von Menden im Übergang zur offenen Ackerflur. Östlich des Plangebietes schließt sich an der Siegburger Straße der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 424 an. Es handelt sich um eine Ortsrandbegrünung im Rahmen des Regionale Projektes 'Grünes C'.

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob in Folge der Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können.

Die naturschutzfachliche Vorprüfung basiert auf einer Ortsbegehung mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen, sowie Erkenntnissen aus verfügbaren Daten.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Tagesverstecke oder Quartiere innerhalb des Plangebietes werden nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung ausgeschlossen. Der Baumbestand weist keine für Fledermäuse nutzbaren Höhlen oder Spalten auf.

Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten liegen nicht vor. Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse wird nach fachlicher Einschätzung nicht erwartet.

Im Umfeld des Bebauungsplangebietes brüten bis auf den Turmfalken ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten. Der Nistplatz des Turmfalken im Haus an der Marienstraße Nr. 22 wird durch die geplante Ergänzung der Wohnbebauung nicht gestört.

Nach fachlicher Einschätzung ergibt sich unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG. Der Beginn der Rodungsarbeiten in den Gärten sollte grundsätzlich außerhalb der Nistzeiten stattfinden, so dass eine unbeabsichtigte Tötung von Eiern und Jungtieren der verbreiteten Vogelarten vermieden wird.

Insgesamt betrachtet ist eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Aufstellung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Anhang: Fotodokumentation



Bild 1: Zugang Acker / Ortsrandbegrünung zur Marienstraße (22a u. 28a)



Bild 2: Übergang Bebauung Marienstraße 22a zur offenen Feldflur



Bild 3: Rasenfläche zwischen Acker und Gärten



Bild 4: Rasenflächen in Richtung Siegburger Straße



Bild 5: Nadelgehölzanteil und Rasenflächen in den Gärten



Bild 6: Garten mit alten Apfelbäumen (tlw. mit Höhlen)



Bild 7: Grabeland und Hausgärten zwischen der Bebauung an der Marienstraße



Bild 8: Marienstraße 22, Turmfalkenbrutplatz unter dem Giebel (roter Pfeil)



Bild 9: Marienstraße 28, Turmfalkenansitz (roter Pfeil)



Bild 10: Ortsrandbegrünung 'Grünes C' südlich der Siegburger Straße

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 425 Marienstraße, Ortsteil Menden

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sankt Augustin Antragstellung (Datum): November 2017

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 425 'Marienstraße' zur Erweiterung der Wohnbebauung im Ortsteil Menden. Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt am bestehenden südöstlichen Ortsrand von Menden im Übergang zur offenen Ackerflur. Östlich des Plangebietes schließt sich an der Siegburger Straße der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 424 an. Die naturschutzfachliche Vorprüfung basiert auf einer Ortsbegehung mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen, sowie Erkenntnissen aus verfügbaren Daten. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung, Tagesverstecke oder Quartiere innerhalb des Plangebietes werden nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung ausgeschlossen. Der Baumbestand weist keine für Fledermäuse nutzbaren Höhlen oder Spalten auf. Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten liegen nicht vor. Ein Vorkommen der der streng geschützten Zauneidechse wird nach fachlicher Einschätzung nicht erwartet. Im Umfeld des Bebauungsplangebietes brüten bis auf den Turmfalken ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten. Der Nistplatz des Turmfalken im Haus an der Marienstraße Nr. 22 wird durch die geplante Ergänzung der Wohnbebauung nicht gestört. Nach fachlicher Einschätzung ergibt sich unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG. Der Beginn der Rodungsarbeiten in den Gärten sollte grundsätzlich außerhalb der Nistzeiten stattfinden, so dass eine unbeabsichtigte Tötung von Eiern und Jungtieren der verbreiteten Vogelarten vermieden wird.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☒ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weitere Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weitere Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weitere Angaben erforderlich